



SV-BUNDESSIEGERPRÜFUNG Heilbronn 2024

Wichtige Informationen zu den Tiergesundheitsrechtlichen und Tierschutzrechtlichen Auflagen des Veterinäramtes Heilbronn für die Bundessiegerprüfung IGP und Agility 2024

Nachstehend finden Sie die Auflagen des Veterinäramtes, die von jedem Teilnehmer der Bundessiegerprüfung IGP und Agility 2024 zu erfüllen sind. Wir bitten Sie dringend, sich umfassend über alle verfügbaren Auflagen zu informieren.

Allgemeines

Alle Teilnehmer der Veranstaltung (Eigentümer, Halter, Hundeführer) sowie Besucher sind verpflichtet, die Hunde während der Veranstaltung entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Der Veranstalter wird dies während der Veranstaltung regelmäßig überprüfen.

Verstöße gegen die nachstehenden Auflagen werden entsprechend geahndet. Dies kann für Sie und Ihre Tiere den Ausschluss von der Veranstaltung bedeuten. Wir bitten Sie deshalb, sich jederzeit tierschutzgerecht zu verhalten.

Tiergesundheitsrechtliche Auflagen:

Es dürfen nur Hunde zugelassen werden, die frei von Anzeichen einer übertragbaren Krankheit sind.

Für teilnehmende Hunde aus Deutschland gilt, dass der Tollwutimpfstatus durch den jeweiligen Landesgruppenausbildungswart abgefragt und in einer entsprechenden Liste vermerkt wird, welche durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt wird und dem Veterinäramt zugeleitet wird.

Für Hunde aus dem Ausland gilt:

- 1) Hunde, die auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden, müssen unter einem wirksamen Impfschutz stehen. Ein wirksamer Impfschutz des Hundes gegen Tollwut liegt vor, wenn die Impfung gegen Tollwut:
 - Im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens zwölf Wochen mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.
 - Im Falle von Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.
- 2) Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:
 - Name und Anschrift des Tierbesitzers
 - Identität des Tieres (elektronische Kennzeichnung/Tätowierung), Rasse und Geschlecht
 - Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffs.

Als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpass.

Bitte beachten Sie, dass es nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr gestattet ist, Welpen aus anderen Ländern als Deutschland, die keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut aufweisen (Ziffer 1), hierher zu verbringen. Somit ist das Verbringen von Welpen aus dem Ausland unter 15 Wochen auf das Veranstaltungsgelände verboten.

Da im Stadt- und Landkreis Heilbronn in den letzten Jahren immer wieder Fälle von Staupe auftreten, wird eine Staupe-Impfung sowie die Vermeidung des Kontakts mit empfänglichen Wildtieren dringend empfohlen.

Bitte tragen Sie den Heimtierausweis ständig bei sich, da Kontrollen jederzeit durchgeführt werden können.

Tierschutzrechtliche Auflagen:

Der Veranstalter weist auf § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHv, Deutschland) hin, wonach es verboten ist, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten

- 1) bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
- 2) bei denen erblich bedingt
 - Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

1. **Die Unterbringung in Transportboxen (im Hänger oder im Auto) ist nicht von der Tierschutz-Hundeverordnung gedeckt.** Eine Unterbringung im Auto oder Hänger ist ausschließlich nur auf den Parkplätzen auf dem Veranstaltungsgelände und nur unter folgenden Auflagen a bis i möglich. **Eine Unterbringung von Hunden im Hänger oder im Auto außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist verboten und ein Verstoß gegen die Tierschutz-Hundeverordnung.**

- a. Die Boxen entsprechen in ihrer Größe zumindest den Vorgaben für die Abmessungen der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV; Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates). Für die Veranstaltung werden für die Bemessung der Boxen folgende Werte herangezogen (angelehnt an die TierSchTrV Anlage 1 Nummer 4):

Mittlere Widerristhöhe der Tiere (cm)	Länge (cm)	Behältnis Breite (cm)	Höhe (cm)	Fläche je Tier (cm ²)
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
50	90	55	65	4 950
55	95	60	70	5 700
60	100	65	75	6 500
65	110	70	80	7 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

- b. Wenn Tiere im Hänger/Auto sind, so hat der/die Hundehalter*in seine/ihre Handynummer incl. Ländervorwahl gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
- c. Die Tiere sind abhängig von der Witterung und Standort **maximal zwei Stunden am Stück** in den Boxen, Hänger oder Auto, danach ist der Hund **mindestens 30 Minuten** außerhalb der Box, Hänger oder Auto zu belassen (bspw. Spaziergang, etc.). Um diese Angaben kontrollieren zu können, ist hierüber ein stets aktuell zu haltendes Protokoll gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Ausnahmen gelten nur für die Zeiträume unmittelbar nach einer Prüfung/Vorführung. Hier können die Hunde ggf. auch erst nach 3 Stunden Ruhepause aus der Box gelassen werden. Dies ist nachvollziehbar im Protokoll zu dokumentieren.
- d. Ein Verbleib der **Tiere über Nacht in den Boxen**, dem Hänger oder Auto ist **nicht gestattet**. Hierfür besteht keine Ausnahmegenehmigung
- e. Die Hundehalter*innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Aufenthaltsbereich der Hunde im Auto bzw. im Hänger Temperaturen von 30 °C nicht überschritten werden. Um dies überprüfbar zu machen, ist ein von außen gut sichtbares Thermometer im Aufenthaltsbereich des Hundes anzubringen.
- f. Die Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

- g. **Die Hängertüren sind stets so weit zu öffnen, dass zum einen das Vorhandensein von Wasser kontrolliert sowie die Temperatur abgelesen werden kann und zum anderen die Tiere nach außen blicken können.**
- h. Die Boxen sind augenscheinlich waagrecht zu platzieren
- i. Der Boden der Liegefläche in den Boxen, im Anhänger oder im Auto ist weich und elastisch verformbar zu gestalten. Hierbei sind verformbare Gummimatten möglich. Für die auszustellenden Hunde müssen die Aussteller ausreichend Betreuungspersonal vorweisen können. Als Richtwert gilt 1 Person je 4 Hunde.

Die Parkplätze auf dem Veranstaltungsgelände werden vom Veranstalter regelmäßig auf die ordnungsgemäße Unterbringung der Hunde kontrolliert.

2.

- a. Es ist den Hundehalter*innen verboten, an einem Tier Maßnahmen durchzuführen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, ebenso die Anwendung von Dopingmitteln oder das Abverlangen von Leistungen des Hundes, denen er nicht gewachsen ist
- b. Weiterhin ist die Verwendung tierschutzwidrigen Zubehörs verboten, dazu gehören jede Form von Elektrostimulationsgeräten, jede Form von Stachelhalsbändern mit nach innen gedrehten Stacheln, jedes Halsband, das weniger als 3 cm Breite hat, jedes Halsband mit zweisträngigem Kehlkopfbügel, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Geschirre mit Zugwirkung unter den Achseln.

Die Verwendung des oben genannten verbotenen tierschutzwidrigen Zubehörs zieht den Ausschluss von der Veranstaltung nach sich.

Hinweis:

Das sog. Anhetzen der Tiere ist auf öffentlichen Grund verboten.

Verstöße gegen die vorstehenden Auflagen

Verstöße zu den Tiergesundheitsrechtlichen Auflagen sowie den Tierschutzrechtlichen Auflagen ziehen den sofortigen Ausschluss des Tierhalters des betreffenden Hundes von der Veranstaltung nach sich, ebenso die Disqualifikation des betreffenden Tieres.

Alle Verstöße werden vom Veranstalter dokumentiert und müssen dem Veterinäramt gemeldet werden. Bei gravierenden Verstößen muss das Veterinäramt unmittelbar informiert werden.

Der Verein behält sich vor, bei Verstößen weitergehende Maßnahmen (z. B. Einleitung eines vereinsinternen Ordnungsverfahrens) zu ergreifen.